

Mietkäufer - nachstehend MK genannt -

Name/Firma: Mustermann GmbH
 Anschrift: Musterstrasse 1
 D-80000 Musterhausen
 Telefon: +49
 Telefax: +49
 Ansprechpartner:

Bankverbindung.
 Konto-Nr.:
 BLZ:

MK ermächtigt AlpenLeasing AG - nachstehend **AL** genannt - zum Einzug der fälligen Mietkaufentgelte von dem obenstehend genannten Konto im Lastschriftverfahren. Bei anderer Zahlungsweise berechnet AL eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von (netto) € 10,00.

Lieferant

Name/Firma:
 Anschrift:

Telefon:
 Telefax:
 Ansprechpartner:

Mietkaufobjekt - nachstehend MO genannt -

Modell/Typ:
 Ident.-Nr.:

Standort:
 (wenn abweichend von Anschrift des MK)

Vertragsdaten

Unkündbare Mietkaufdauer	Monate		
Beginn: Tag der Übernahme			
Mietkaufberechnungsgrundlage	(netto) €	0,00	
Mietsonderzahlung	(netto) €	0,00	
Mietkaufrate / Fälligkeit			
1. Mietkaufrate	€	0,00	
Folgeraten monatlich (netto)	€	0,00	
Letzte erhöhte Mietkaufrate (netto)	€	0,00	
Umsatzsteuer für alle Mietkaufraten, derzeit 16 %	€	0,00	

Mietsonderzahlung

Die Mietsonderzahlung hat Eingang in die Gesamtkalkulation des Mietkaufvertrages gefunden und wird für die Gebrauchsüberlassung des MO gezahlt. Eine Anrechnung der Mietsonderzahlung auf die monatlich zu zahlenden Mietkaufraten ist ausgeschlossen. Die Mietsonderzahlung ist spätestens bei Übernahme des MO fällig.

Eigentumsübergang

Das MO ist wirtschaftliches, aber nicht rechtliches Eigentum des MK. MK wird das MO seinem wirtschaftlichen Vermögen zurechnen. Bei einem Fahrzeug erhält AL den Fahrzeugbrief. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen des MK geht das Eigentum an dem MO auf Kosten und Gefahr des MK auf diesen über. Sofern sich das MO zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung im Besitz eines Dritten befindet, tritt AL diesbezüglich die Herausgabeansprüche an MK ab.

Preisänderung, Umsatzsteuer

Die vereinbarten Mietkaufentgelte erhöhen oder ermäßigen sich, wenn sich der Anschaffungswert des MO oder die Refinanzierungskosten bis zur Übernahme des MO ändern. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer, bei einem Entstehen, Entfallen oder einer Änderung objektbezogener Sondersteuern sind die Mietkaufentgelte auch während der Vertragsdauer anzupassen. Die in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen in Währungsbeträgen und/oder dazu ins Verhältnis gesetzte Bezugsgrößen verstehen sich auf Nettobasis. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 16 %, kommt hinzu.

Die Mietkaufraten sind jeweils am 1. oder 15. eines jeden Monats im voraus zu entrichten. Die erste Mietkaufrate ist gemäß der Übernahmebestätigung am Tage der Übernahme des MO fällig. Die gesamte Umsatzsteuer für alle Mietkaufraten ist mit der ersten Mietkaufrate zu entrichten. Bei einer Übernahme bis einschließlich zum 15. eines Monats sind alle folgenden Mietkaufraten jeweils am 1. und bei einer Übernahme nach dem 15. jeweils am 15. eines Monats fällig.

abweichend gemäß beigefügter Zahlungsvereinbarung.

Vorfinanzierung

Vergütung: Zinsen p. a. in % _____

Für die Vorfinanzierungsmittel, die AL auf Weisung des MK für die Beschaffung des MO an den Lieferanten entrichtet, erhält AL nebenstehend separat zu entrichtende Vorfinanzierungsvergütung zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bemessungsgrundlage ist der jeweils vorfinanzierte Betrag vom Zeitpunkt der Auskehrung an bis zum Beginn der unkündbaren Mietkaufdauer.

Antrag: Auf der Grundlage dieses Vertrages erhält MK von AL das entgeltliche Recht, das MO, welches AL entweder vom MK direkt oder -auf Antrag des MK- vom Lieferanten zur Überlassung an MK erworben hat, während der unkündbaren Mietkaufdauer bestimmungsgemäß am angegebenen Standort gewerblich zu nutzen. Der Mietkaufvertrag ersetzt alle zwischen MK und AL vorausgegangenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen. MK hält sich an seinen Antrag einen Monat nach Eingang des Antrages bei AL gebunden. Der Mietkaufvertrag kommt – unter Zugrundelegung der **vorstehenden, folgenden und umseitigen** Bedingungen – zustande, sobald ihn AL rechtsverbindlich gegengezeichnet und MK unterrichtet hat. **Falls AL das MO oder ein daran bestehendes Anwartschaftsrecht nicht vom MK erwirbt (sale-and-Mietkauf-back) sondern von einem Lieferanten, gilt ferner folgendes:** MK erklärt, daß er die allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten kennt bzw. erhalten hat, und daß er diese im Hinblick auf die ihm gegen den Lieferanten abgetretenen Rechte als wesentlichen Bestandteil dieses Mietkaufvertrages anerkennt. MK bestätigt, daß die Auswahl des Lieferanten sowie des MO ausschließlich durch ihn erfolgte und er die wesentlichen Kaufkonditionen einschließlich des Anschaffungswertes und des voraussichtlichen Liefertermins ausgehandelt hat. Falls AL das MO erwirbt, indem AL in einen bestehenden Vertrag zwischen Lieferant und MK eintritt oder in dessen Bestellung (Eintritt in einen Liefervertrag/eine Bestellung), erklärt MK, die Eintrittsbedingungen der AL zu kennen bzw. erhalten zu haben und erkennt diese ebenfalls als wesentlichen Bestandteil dieses Mietkaufvertrages an. MK hat keinen Anspruch darauf, daß AL das MO zu anderen als den oben genannten Bedingungen erwirbt bzw. in den Liefervertrag/die Bestellung eintritt. Im Falle des Eintritts der AL in einen Liefervertrag/eine Bestellung bestätigt MK ferner, daß die von ihm vorgelegten Unterlagen die Vereinbarungen zwischen ihm und dem Lieferanten vollständig und korrekt wiedergeben. MK ist bekannt, daß der Lieferant in keiner Weise als Vertreter der AL tätig ist oder war. Kommt der Vertrag mit dem Lieferanten oder der Eintritt der AL in den Liefervertrag aus Gründen, die AL nicht zu vertreten hat, endgültig nicht zustande, so gilt der Mietkaufvertrag als von Anfang an nicht geschlossen.

_____, _____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Ort) _____ (Datum)

AlpenLeasing AG

Unterschrift Mietkäufer

§ 1 Lieferung

(1) Mit Übergabe des MO geht die Gefahr auf MK über. MK hat eine Übernahmebestätigung zu unterzeichnen und unverzüglich an AL auszuhändigen, wenn das MO ordnungsgemäß ist und den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. MK haftet gegenüber AL für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übernahmebestätigung. Befindet sich das MO im Zeitpunkt der Abgabe des umseitigen Angebots bereits beim MK, bestätigt MK hiermit die Existenz und Funktionsfähigkeit des MO; die Gefahr geht mit Unterzeichnung dieses Vertrages auf MK über.

(2) Beschafft AL das MO von einem Lieferanten und/oder Hersteller (im folgenden zusammenfassend „Lieferant“ genannt), hat MK Ansprüche und Rechte, die AL aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten wegen Unmöglichkeit oder Verzug zustehen, zum Ausgleich eines ihm entstandenen Schadens zunächst auf seine Kosten gegen den Lieferanten geltend zu machen. Zu diesem Zwecke tritt AL die diesbezüglichen Ansprüche und Rechte an MK ab. Die mitvertragliche Eigenhaftung von AL für Unmöglichkeit oder Verzug ist gegenüber der Inanspruchnahme des Lieferanten nachrangig.

§ 2 Gewährleistung, Haftung

(1) Sämtliche mitvertraglichen Gewährleistungsansprüche des MK gegenüber AL sind ausgeschlossen, es sei denn, AL hat eine Beschaffenheit garantiert oder Mängel arglistig verschwiegen.

(2) AL haftet MK aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Haftungstatbestände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für unmittelbare Personen- oder Sachschäden und die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Beruht die Haftung nicht auf Pflichtverletzungen von Organen oder leitenden Angestellten von AL, so ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens unter Ausschluss einer Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn. In jedem Fall einer Haftung ist die Haftung beschränkt auf die für AL vorhersehbaren typischen Schäden. Soweit AL nicht selbst haftet, werden MK hiermit die Ansprüche abgetreten, die AL gegenüber schädigenden Dritten zustehen.

(3) Falls AL das MO oder ein daran bestehendes Anwartschaftsrecht nicht vom MK sondern von einem Lieferanten erwirbt, gilt ergänzend zu Absätzen (1) und (2):

a) AL tritt als Ausgleich für den Ausschluss nach Absatz (1) MK schon jetzt alle Ansprüche und Rechte (im folgenden „Rechte“) ab, die AL wegen Verletzung einer Pflicht des Lieferanten diesem gegenüber zustehen. Rechte, die wegen Produkthaftung gegen den Lieferanten bestehen, tritt AL ebenfalls an MK ab. Zahlungsansprüche oder Ansprüche auf Eigentumsverschaffung aus der Geltendmachung solcher Rechte sind nicht mit abgetreten. Bei einem gebrauchten MO hat AL das Recht, einen Ausschluss der Pflicht des Lieferanten zur mangelfreien Lieferung zu akzeptieren.

b) MK hat bei der Geltendmachung der Rechte aus Abs. (3a) Fristen und sonstige vertragliche Obliegenheiten zu beachten und, falls MK Kaufmann ist, auch handelsrechtliche Vorschriften (z. B. unverzügliche Rüge bei mangelhafter Lieferung). Die Anzeige einer Leistungsstörung entbindet ihn nicht von der Pflicht, die Mietkauftraten zu leisten. Das gleiche gilt im Falle der Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruchs, §§ 437, 439 BGB, auch für die gerichtliche Geltendmachung.

c) Macht MK Nacherfüllung geltend, so gilt: MK gibt nach durchgeführter Nacherfüllung entsprechend § 1 Abs. (1) eine Übernahmebestätigung ab und verfäht entsprechend § 2 Abs. (3b) Satz 1. Wird ein neues MO geliefert, so wird der Mietkaufvertrag mit diesem Objekt fortgesetzt. MK stellt AL von einem dem Lieferanten zu leistende Nutzungsersatz frei; das gilt auch für einen an den Lieferanten zu leistenden Schadensersatz, falls nicht AL den Schaden zu vertreten hat. Soweit eine Verwertung des MO am Ende der Mietkaufzeit einen nachlieferungsbedingten Übererlös ergibt, wird MK daran bis zur Höhe des gezahlten Nutzungsersatzes beteiligt.

d) Wenn der Lieferant die nach Abs. (3a) abgetretenen Rechte nicht erfüllt, hat MK diese innerhalb von 2 Monaten ab Kenntnis vom Störungseintritt auf seine Kosten gerichtlich geltend zu machen, spätestens aber bis zum Ende der Verjährungsfristen. Zahlungsansprüche sind dabei derart geltend zu machen, daß bis zur Höhe des Kaufpreises Zahlung an AL verlangt wird, Ansprüche auf Eigentumsverschaffung derart, daß die Eigentumsverschaffung an AL verlangt wird.

e) Gelingt AL die rechtskräftige Durchsetzung der abgetretenen Rechte nicht, übernimmt er die bei AL sich hieraus ergebenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung an der Insolvenz des Lieferanten scheitert oder weitere rechtliche Schritte gegen den Lieferanten wegen dessen Insolvenz untunlich sind. AL tritt dann an die Stelle des Lieferanten.

f) Absatz (3e) Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn MK den Lieferanten selbst ausgesucht hat und AL die Vertragsverhandlungen des Lieferanten auch nicht veranlasst hat.

g) Eine Vereinbarung zwischen MK und dem Lieferanten über die abgetretenen Rechte ist AL gegenüber nur wirksam, wenn AL in vollem Umfang in die geführten Verhandlungen einbezogen wird und Gelegenheit erhält, bestehende Rechtspositionen zu wahren. Andernfalls verbleibt AL das Recht, die Rechte gegen MK durchzusetzen.

h) Aufschiebend bedALT durch die vorzeitige Beendigung des Mietkaufvertrages aus den Gründen der §§ 5 oder 6 tritt MK die ihm im vorstehenden Abs. (3a) abgetretenen Rechte an AL zurück ab.

§ 3 Gebrauch, Instandhaltung

(1) MK hat das MO während der Mietkaufdauer durch Wartungen und Reparaturen in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. AL ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen jederzeit selbst oder durch einen Beauftragten feststellen zu lassen.

(2) Wartungen haben innerhalb der vom Hersteller vorgegebenen Intervalle von hierzu autorisierten Fachwerkstätten zu erfolgen. Gleiches gilt für termingerechte Untersuchungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den einschlägig technischen Bestimmungen bei den dafür zuständigen Stellen. Kopien der Untersuchungsberichte übersendet MK unaufgefordert an AL.

(3) Reparaturen und Wartungen muß MK ebenfalls durch eine vom Hersteller autorisierte Fachwerkstatt vornehmen lassen. Andernfalls bedarf es der vorherigen schriftlichen Einwilligung von AL. AL kann die Einwilligung mit Auflagen verbinden.

(4) Kosten aus den vorgenannten Verpflichtungen sowie alle weiteren Lasten wie Gebühren, Steuern, Abgaben und Betriebskosten, die mit dem Gebrauch oder dem Besitz des MO verbunden sind, trägt MK.

§ 4 Eigentumsbeeinträchtigung

(1) Das MO ist rechtliches Eigentum von AL. Bei einem Fahrzeug erhält AL den Fahrzeugbrief. MK bedarf der schriftlichen Einwilligung von AL zur Änderung vereinbarten Standortes, des Verwendungszweckes oder des MO selbst oder der Verbringung ins Ausland

(2) Wird das MO mit einem Grundstück oder Gebäude oder einer sonstigen Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck mit der Absicht, die Verbindung mit Beendigung des Mietkaufvertrages aufzuheben. Gleiches gilt für eine Verbindung mit einer beweglichen Sache. Sollte das MO einer Hauptsache dienen, welche sich nicht im Eigentum des MK befindet, so hat MK den Eigentümer der Hauptsache zu informieren, daß die Zuordnung des MO nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt. Vollzogene Einbauten am MO gehen in das Eigentum von AL entschädigungslos über, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Entfernung der Einbauten gefährdet oder vereitelt wird.

(3) AL oder deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit das MO zu besichtigen oder zu überprüfen. Auf Verlangen hat MK das MO als Eigentum von AL oder des refinanzierenden Kreditinstitutes zu kennzeichnen.

(4) MK hat AL von jedem Zugriff Dritter auf das MO, insbesondere vor einer drohenden oder bewirkten Zwangsvollstreckung, unverzüglich Mitteilung zu machen und das Pfändungsprotokoll sowie Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekanntzugeben, damit AL Eigentumsrechte wahren kann. Gleichfalls hat MK eine drohende Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich das MO befindet, AL unverzüglich bekannt zu geben. Alle Kosten zur Abwehr der genannten Maßnahmen sind vom MK zu tragen.

(5) Eine Gebrauchsüberlassung des MO an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung von AL. Verweigert AL diese, kann MK nicht gemäß § 540 BGB kündigen. In jedem Fall tritt MK schon jetzt seine aus einer Gebrauchsüberlassung entstehenden Ansprüche und Rechte an AL sicherungshalber ab. Die Gebrauchsüberlassung entbindet MK nicht von seinen Pflichten aus diesem Vertrag.

(6) Macht MK aufgrund der nach § 2 Abs. (3a) abgetretenen Rechte und Ansprüche geltend, die zur Rücküberweisung eines fehlerhaften MO führen, so stimmt AL einer Rücküberweisung und Rückgabe des fehlerhaften MO, die auf Kosten des MK erfolgt, nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten zu, die sich aus der Geltendmachung der abgetretenen Rechte und Ansprüche ergeben.

§ 5 Kündigung, Schadensersatz

(1) Der Mietkaufvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten unkündbaren Mietkaufdauer nicht durch Kündigung beendet werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vor. Ein wichtiger Grund für AL liegt insbesondere dann vor, wenn MK

a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Mietkauftraten in Verzug ist,

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Mietkauftraten in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Mietkauftraten für zwei Monate erreicht,

c) trotz Abmahnung verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung seine Vertragspflichten verletzt.

Mit der fristlosen Kündigung verliert MK das Nutzungs- und Besitzrecht. In diesem Falle hat er das MO auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich transportversichert an den Geschäftssitz von AL in einem Zustand zurückzuliefern, wie er sich nach vertragsgemäßem Gebrauch und entsprechendem Verschleiß ergibt. Benennt AL einen Monat vor Ablauf der Mietkaufdauer einen anderen, nicht weiter entfernt liegenden Rückgabeort, ist das MO dorthin zu liefern. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung (§ 545 BGB) ist ausgeschlossen.

(2) Weist das MO Mängel oder Schäden auf, die über einen durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann AL deren Beseitigung auf Kosten des MK verlangen. Können die Mängel oder Schäden technisch nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten beseitigt werden, ist MK verpflichtet, AL Schadensersatz nach dem Wert des MO zu leisten, der bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe bestanden hätte. AL wird auf Kosten des MK zur Feststellung des Wertes des MO und der Abnutzung ein Sachverständigengutachten einholen.

(3) Gibt MK das MO nach Vertragsbeendigung nicht zurück, stehen AL für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarten monatlichen Mietkauftraten in voller Höhe zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; MK ist berechtigt, seinerseits den Nachweis eines geringeren Schadens zu MK.

(4) Im Falle einer fristlosen Kündigung hat MK alle bis zum Ende der vereinbarten unkündbaren Mietkaufdauer ausstehenden Mietkauftraten einschließlich einer einmalig erhöhten, letzten Mietkauftrate und eine etwaige Vorfälligkeitsentschädigung zu leisten. Zugunsten des MK wird eine etwaig geleistete, linear über die Mietkaufdauer verteilte Mietsonderzahlung anteilig für die Restlaufzeit in Abzug gebracht, eine Rückzahlung auf der Grundlage des Refinanzierungszinses, ein Abzug für ersparte Verwaltungskosten und eine Umsatzsteuer-Gutschrift für die nach der Kündigung für die nach der Kündigung bis zum Ende der vereinbarten Mietkaufdauer ausstehenden Mietkauftraten vorgenommen. Bis zur Höhe der sich hieraus ergebenden Schadensersatzforderung wird ein Verwertungserlös für das MO nach Abzug aller Kosten und Auslagen für die Verwertung verrechnet. AL ist verpflichtet, für eine optimale Verwertung des MO Sorge zu tragen. AL wird MK die bevorstehende Verwertung des MO schriftlich anzeigen. MK hat die Möglichkeit, wie ein Dritter ein Kaufangebot abzugeben oder AL einen Barzahlungskäufer schriftlich zu benennen. Die Namhaftmachung gegenüber AL schuldet MK innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, gerechnet ab Empfang der Verwertungsankündigung. Vor Kündigung nicht gezahlte Mietkauftraten sind vom MK unabhängig von vorstehender Abrechnung in voller Höhe auszugleichen.

(5) Stirbt MK, so sind seine Erben nicht berechtigt, den Mietkaufvertrag zu kündigen.

§ 6 Gefährdung, Versicherung

(1) MK trägt das volle Risiko für das MO, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit und -möglichkeit sowie für den Fall des Verlustes, der Beschädigung oder des Untergangs, es sei denn, ein solches Ereignis ist von AL zu vertreten. MK hat AL über solche Ereignisse unverzüglich schriftlich zu unterrichten und Anweisungen von AL über die weitere Abwicklung zu befolgen; er ist verpflichtet, unverzüglich gegenüber den Sachversicherern erforderliche Schadensmeldungen vorzunehmen und sonstigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. MK wird den Schaden auf seine Kosten durch ein Sachverständigengutachten feststellen lassen.

(2) MK ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle branchenüblichen Sachversicherungen bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer abzuschließen und während der Mietkaufdauer aufrecht zu erhalten. Die jeweiligen Deckungssummen sind so zu wählen, daß das Risiko bestmöglich abgesichert ist. MK trägt Sorge dafür, daß AL spätestens bis zum Tag der Übernahme des MO durch MK eine Deckungsbestätigung vom Versicherer übermittelt worden ist. MK wird im Falle einer Nachlieferung eines neuen MO nach § 439 BGB den Versicherer informieren und veranlassen, daß der Versicherungsschutz für das nachgelieferte MO der AL gegenüber bestätigt wird. Des weiteren wird MK seinen Versicherer veranlassen, zugunsten von AL einen Versicherungsschein auszustellen und an AL auszuhändigen. Wird ein zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug versichert, so sind eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme pro Schadensfall und eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) mit einer möglichst niedrigen Selbstbeteiligung abzuschließen. MK hat auf Verlangen von AL Nachweise einer ordnungsgemäßen Prämienzahlung unverzüglich zu erbringen. Sollte sich MK mit der Prämienzahlung in Verzug befinden, ist AL unbeschadet des Kündigungsrechtes in § 5 Absatz (1) berechtigt, die Prämien zu Lasten des MK an den Versicherer zu zahlen. Kommt MK seiner Verpflichtung auf Abschluß einer Versicherung nicht nach, behält sich AL das Recht vor, für das MO eine solche Versicherung abzuschließen und MK mit den entstehenden Kosten zu belasten. Den zwischen AL und dem Versicherer vereinbarten Selbstbehalt wird MK bei Eintritt eines Schadensereignisses an AL erstatten.

(3) Mit Ausnahme von Personen- und Gebrauchsausfallschäden tritt MK alle Ansprüche, die ihm aus einem Schadensereignis gegen Versicherer und/oder Dritte zustehen, sicherungshalber im voraus an AL ab.

(4) Im Falle einer reparablen Beschädigung hat MK das MO auf seine Kosten in einer AL bekannt zugebenden, vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Mit Ausnahme einer Wertminderung wird ein Erlös aus vorstehendem Absatz (3) dann zugunsten des MK von AL freigegeben. Die Mietkauftraten sind während des reparaturbedingten Ausfalls weiterzuzahlen.

(5) Bei einer erheblichen Beschädigung, bei Untergang oder Verlust des MO kann der Mietkaufvertrag von jeder Partei zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bis zur Vertragsbeendigung ist MK zur Zahlung der vereinbarten Mietkauftraten verpflichtet. Nach Vertragsbeendigung hat MK eine etwaige Restsubstanz des MO an AL entsprechend § 8 herauszugeben. Zusätzlich stehen AL die in § 5 Absatz (2) bestimmten Zahlungsansprüche zu. In einem solchen Falle setzt sich der Verwertungserlös aus Zahlungen zusammen, die AL aus der Abtretung in vorstehendem Absatz (3) und für die Verwertung der Restsubstanz erhält. Dieser Verwertungserlös wird bis zur Höhe der jeweiligen Amortisationsforderung verrechnet.

§ 7 Verzug

Bei Verzug kann AL Verzugszinsen nach § 288 Abs. (2) BGB auf rückständige Mietkaufentgelte oder sonstige vom MK an AL geschuldete Zahlungen fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 8 Rechtsübertragung, Gegenrechte

(1) AL behält sich das Recht vor, zu Zwecke der eigenen Refinanzierung oder Vertragsabwicklung die Rechte, Ansprüche und/oder Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt oder einzeln an Dritte zu übertragen; gleiches gilt für die Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren. MK kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung von AL übertragen oder verpfänden.

(2) MK kann gegen Ansprüche von AL Zurückbehaltungsrechte nur aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen und nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 9 Auskünfte, Datenverarbeitung

MK gestattet AL zu Zwecke der Vertragsdurchführung Bankauskünfte zur Feststellung seiner Bonität einzuholen, während der Vertragsdauer sämtliche zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen (insbesondere testierte Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte, Gewinn- und Verlustrechnungen) zur Einsichtnahme anzufordern, seine personenbezogenen Daten zu speichern und zu bearbeiten sowie die erteilten Informationen an das refinanzierende Kreditinstitut weiterzuleiten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit die Parteien in diesem Vertrag untereinander Ansprüche und Rechte abgetreten haben, nimmt jede Partei die jeweilige Abtretung der anderen an.

(2) Alle Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung von AL. Ebenso gilt dies für eine Aufhebung dieser Klausel. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung in Einzelfällen werden im übrigen keine Rechte oder Pflichten begründet.

(3) Sollte es sich bei MK um eine Personenmehrheit handeln (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts), so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit dem Mietkaufvertrag stehen. Änderungen der Unternehmensform, des Betriebssitzes, Wohnsitzes, der Firma oder ähnliches sind unverzüglich AL schriftlich anzuzeigen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

(5) Soweit es sich bei MK um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag Barberg als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt deutsches Recht.